



## Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. In Anerkennung des daraus fließenden Auftrags betreibt die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde in Bielefeld ihre Gemeindepflege, die Kranken, Behinderten und Hilfsbedürftigen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbietet. Diese Arbeit finanziell und durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen hat sich der Förderverein zur Aufgabe gesetzt.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Evangelisch-Reformierten Gemeindepflege Bielefeld e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Gemeindepflege der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde in Bielefeld durch finanzielle Unterstützung und den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Arbeit der Gemeindepflege liegt in der mildtätigen Hilfe und Unterstützung alter, kranker und hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere in

- a) Hilfe zur Gewährleistung der häuslichen Alten- und Krankenpflege;
- b) der Vorsorge, Begleitung und Nachsorge bei Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung;
- c) der Hilfe zur Fortführung des Haushalts;
- d) dem Angebot seelsorglicher und sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrern/innen;
- e) der Durchführung von Schulungen in häuslicher Pflege und Krankenpflege und dem Gewinnen von Gemeindegliedern für die Mitarbeit;
- f) der Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind;
- g) Angeboten gegen Vereinsamung aufgrund von Alter oder Krankheit.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder einer Gemeinde sein, die Glied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Kirche ist. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden, wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt

oder sich durch sein Verhalten der Vereinsschädigung schuldig macht. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme sowie gegen den Beschluss zur Aberkennung der Mitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche dem Vorstand gegenüber abzugeben Austrittserklärung, die nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird.

## § 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge in der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu zahlen; sie sollen darüber hinaus je nach ihren persönlichen Möglichkeiten die Arbeit des Vereins durch ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben im Sinne des § 2 unterstützen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Dem Vorstand können nur Personen angehören, die die Befähigung zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

## § 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins;
- b) sie wählt den Vorstand;
- c) sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen;
- d) sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung fest;
- e) sie erteilt dem Vorstand Entlastung;
- f) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) sie entscheidet im Falle der Anrufung über abgelehnte Aufnahmeanträge und über Ausschlüsse aus dem Verein;
- h) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## § 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb eines Monats stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei dem bzw. der Vorsitzenden beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit

der Anwesenden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

#### **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstandes werden vom Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde in Bielefeld berufen, die übrigen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet während der Amtszeit des Vorstands ein Mitglied aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung bzw. eine Nachwahl erfolgen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der/die gleichzeitig Schatzmeister/in ist und den Schriftführer/die Schriftführerin.

#### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er erstellt Vorlagen für die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, erstattet Bericht über die Arbeit des Vereins, entscheidet über Anträge auf Aufnahme in den Verein und über den Ausschluss aus dem Verein. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder geregelt werden können. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er/Sie muss ihn einladen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Bielefeld es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende ohne Einhaltung einer Frist einladen; in diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sich mit dem Nichteinhalten der Frist einverstanden erklärt.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Bielefeld. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, soweit es sich um diakonische Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung handelt, zu verwenden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Erteilung einer Genehmigung zu übermitteln.

#### **§ 15 Rechtswirksamkeitsklausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vereinsmitglieder bereits jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahekommt und dem entspricht, was die Mitglieder vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Zur Ausfüllung eventueller Lücken gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bielefeld, den 16. Juli 2025

#### **Unser Konto für Spenden & Mitgliedsbeiträge**

**Sparkasse Bielefeld IBAN: DE88 4805 0161 0044 1308 88**

---

Förderverein der Ev.-Reformierten Gemeindepflege Bielefeld e.V.  
Süsterplatz 2 - 33602 Bielefeld  
Telefon: 0521 96287299 (Anrufbeantworter)  
eMail: Foerderverein.Gemeindepflege@gmail.com  
www.reformierte-gemeinde-bi.de/gruppen/foerderverein-gemeindepflege  
Vereinsregister: Amtsgericht Bielefeld VR 3242  
Vorstandsvorsitzender des Vereins: Martin Sternberg  
Steuernummer: 305/5974/0951  
Bankverbindung: Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE88 4805 0161 0044 1308 88